

V E R O R D N U N G

der Gemeinde Sielenbach über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden

in der Fassung vom 20. Juli 2005

Die Gemeinde Sielenbach erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl.S. 540), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Absatz 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Große Hunde sind solche Tiere, deren Schulterhöhe 50 cm beträgt oder überschreitet. Dazu gehören insbesondere Hunde folgender Rassen:

Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge, Airdale.

§ 2

Anleinplicht

- 1) Im Gemeindegebiet sind Kampfhunde und große Hunde
 - a) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und
 - b) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Umkreis von 100 m von jeglicher Bebauung und
 - c) im Außenbereich auf allen öffentlich gewidmeten Geh- und Radwegenzu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- 2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3

Anleinpflcht – Ausnahmen von der Anleinpflcht

Diese Anleinpflcht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sielenbach, 20. Juli 2005

gez.

**Martin Echter
Erster Bürgermeister**